

A.

Postvereins-Vertrag.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Post-Administration wird, auch wenn sie mehre Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspost-Administrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 3.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Korrespondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Korrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Paketen zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Korrespondenz der Hansestädte werden sich die beteiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Korrespondenz Sorge zu tragen und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Post-Kurses zur Beförderung der eigenen Korrespondenzen im Bezirke einer andern Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr dießfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersahleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Kommunikations-Mittel überall für die Beförderung der Korrespondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungsmaß.**Art. 6.**

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereins-Gebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf einen Aequator's-Grad) bestimmt.

Vereinsegewicht.**Art. 7.**

Für alle Gewichtbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichtseinheit

das Zollpfund (500 Französische Grammen).

Münzwährung.**Art. 8.**

Die Zu-Taxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.**Art. 9.**

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar d. h. ohne Verührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Die Reduktion des angerechneten Porto für transsitirende Korrespondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages Statt. Die Festsetzung des Reduktions-Verhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

B r i e f p o s t.**1. Briefverkehr.****a) Internationale Vereins-Korrespondenz.****Gemeinschaftliches Porto.****Art. 10.**

Die sämtlichen nach Art. 1 zu dem deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale

Vereins-Korrespondenz und Zeitungs-Expedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Korrespondenz zc., ohne Rücksicht auf die Territorial-Grenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taren belegt werden.

Bezug des Portos.

Art. 11.

Das Porto, welches nach diesen Taren sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt seyn oder nicht.

Sinwegfallen des Transit-Portos.

Art. 12.

Die Erhebung eines besonderen Transit-Portos von den Korrespondenten hört auf für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Korrespondenz.

Transit-Gebühr.

Art. 13.

Zur Regulirung des Bezuges der Transit-Gebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

- a) die Transit-Gebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Paketen als einzeln transitirenden Korrespondenz mit $\frac{1}{3}$ Silberpf. für die Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze **pro Loth netto** bemessen;
- b) Retour-Briefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzband-Sendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht;
- c) jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transit-Strecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Korrespondenz-Gattung schließt den einer Transit-Gebühr für dieselben Briefe aus;
- e) das Transit-Porto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.



Vergütung der Transit-Gebühr.

Art. 14.

Die nach den Bestimmungen des Art. 13 ausgemittelten Transit-Gebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Vereins-Brief-Portotaren.

Art. 15.

Die gemeinschaftlichen Porto-Taxen für die internationale Vereins-Korrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Art. 16) betragen:

bei einer Entfernung									
bis zu 10 Meilen einschließlich	1	Sgr.	oder	3	Kr.				
= " 20 " " " "	2	"	"	6	"				
über 20 " " " "	3	"	"	9	"				

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei beteiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Tar-Progression.

Art. 16.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 17.

Briefschaften ohne Werthangabe bis zu vier Loth ausschließlich unterliegen durchweg der Behandlung als Brief-Postsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

F r a n k i r u n g.

Art. 18.

Für die Wechsel-Korrespondenz innerhalb der Vereinststaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Portos Statt finden und die Erhebung sobald als thunlich durch Franko-Marken geschehen.

u n f r a n k i r t e B r i e f e.

Art. 19.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von einem Groschen oder drei Kreuzern für das Loth zur Porto-Lage erhalten.

Für Briefe mit Franko-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungs-Porto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

K r e u z b a n d s e n d u n g e n.

Art. 20.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von einem Kreuzer (vier Silber-Pfennige) für das Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Brief-Porto erhoben.

W a a r e n p r o b e n u n d M u s t e r.

Art. 21.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Aus-Tagirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von sechs Loth ausschließlich als Brief-Postsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

R e k o m m a n d i r t e B r i e f e.

Art. 22.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandations-



Gebühr von sechs Kreuzern (zwei Silber-Groschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepitte) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von sechs Kreuzern oder zwei Silber-Groschen zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht Statt.

Ersatzleistung.

Art. 23.

Die Postanstalt, in deren Bereiche ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten seyn, dem Reklamanten, sobald der Verlust konstatiert ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich Statt gefunden hat. Das Reklamations-Recht soll nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen seyn.

Portofreitheiten.

Art. 24.

Die Korrespondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Post-Vereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25.

Ferner werden im Gesamt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Korrespondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Official-Sachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Porto-Freiheit vorgeschrieben ist, als Official-Sache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26.

Die dienstlichen Korrespondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privat-Personen, ferner die amtlichen Laufschriften der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschriften von Privat-Personen müssen nach dem Brief-Posttarife frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstaten.

Art. 27.

Um in Bezug auf Porto-Freiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Porto-Freiheit haben.

Porto-Freiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privat-Personen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Porto-Freiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 28.

Briefe, welche irrig instrabirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instrabirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 29.

Brieffsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabe-Postamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedruckten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Befestigung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgaborte zurückgesandt werden.

Die mit **Poste restante** bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgaborte zurückzusenden.

In allen vorgebachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30.

Bei den im Art. 29 bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Portos dem Aufgabepostamte zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsortes das für die Hinführung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinführung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 31.

Briefe, welche den Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Tare für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgaborte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 32.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taren dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Korrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Post-Administrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch

über ihren dormaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expresse Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b) Korrespondenz mit fremden Ländern.

Art. 33.

Die Vereins-Korrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Korrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Korrespondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeeamtes. Die Art. 19 erwähnten Porto-Zuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34.

Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Postverwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß, gegenüber dem Auslande, die allgemeinen Tar-Bestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Korrespondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35.

Für solche Korrespondenz zwischen einem Vereinsstaate und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Paketen transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Transit in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpost-Verwaltung ausbedungenen Transit-Porto-Sätze verbleiben.

Art. 36.

Die transitirende fremdländische Korrespondenz mit anderen fremden Staaten wird bei dem Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereins-Korrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten über-

lassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transit-Porto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmungen denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Postverwaltungen, welche den Transit für solche Korrespondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transit-Portos erleiden, von der Grenzpost-Anstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transit-Portos einen Vortheil erreicht.

Art. 37.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Postverwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheiligt ist.

2. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 38.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränummeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 39.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiete der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Post-Administrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40.

Die Versendung hat direkt nach Bestimmung des bestellenden Postamtes zu erfolgen.

Art. 41.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42.

Wird bei dem Empfange eines Zeitungs-Packets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamente, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Erfaß der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43.

Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamente halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereins-Postgebiet findet nicht mehr Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transit-Gebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditions-Gebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44.

Die Gebühr für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Verfehlung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditions-Gebühr Fünfzig Procente von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis) jedoch soll



- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Expeditions-Gebühr wenigstens 3 Gulden Konv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Konv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,
- b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Konv.-Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Konv.-Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;
- 2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditions-Gebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Prozente des Netto-Preises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Netto-Preis nebst der betreffenden Expeditions-Gebühr anzusetzen.

Art. 45.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditions-Gebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der beteiligten Postverwaltung überlassen.

Art. 46.

Die im Art. 40 stipulierte gemeinschaftliche Expeditions-Gebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnements-Periode zu berichtigen.

Art. 48.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditions-Gebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlags-Ortes unter Ansaß der für Kreuzband-Sendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen; weshalb derlei Sendungen von dem abfendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 50.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenz-Büreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und bezüglich Abgabe-Ort angesehen wird. Als Netto-Preis wird hierbei der Einkaufspreis angegeben.

F a h r p o s t.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 51.

Bei der gegenseitigen Uebersieferung der Fahrpost-Sendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- bezüglich Bestimmungs-Orten berechnet.

Auswechslungspunkte.

Art. 52.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Auswechslungspunkten festgesetzt.

Art. 53.

Für die Taxirung der Fahrpost-Sendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Portos erfolgt.



Art. 54.

Werden die Transport-Linien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebietes Statt.

Porto für Transit-SENDUNGEN.

Art. 55.

Zur Berechnung des Portos für Transit-SENDUNGEN ist bei mehreren Transit-Linien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 56.

Für jede Fahrpost-SENDUNG wird ein Gewicht-Porto berechnet, ein Werth-Porto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der SENDUNG ein Werth deklarirt ist.

F A H R P O S T - T A R I F.

Art. 57.

Als Minimum des Gewicht-Portos wird für jede Tarirungs-Strecke bis

10 Meilen	3 Kreuzer	oder	1 Silber-Groschen
über 10 bis 20 Meilen	6	=	2 Silber-Groschen
und über 20 Meilen	9	=	3 Silber-Groschen

angenommen.

Für alle SENDUNGEN, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen $\frac{1}{2}$ Kreuzer Konv.-Münze oder
2 Silber-Pfennige, oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für WerthSENDUNGEN soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 1 Silber-Groschen
über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Silber-Groschen
mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

G a r a n t i e.

Art. 58.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlust-Fällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarierten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet, dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n.

Art. 59.

Wenn mehrere Pakete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werths-Taxe selbstständig berechnet.

Art. 60.

Adreß-Briefe zu Fahrpost-Sendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrpost-Tarife in Ansatz zu bringen.

Art. 61.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Neben-Gebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Post-Konferenz (Art. 68) festgestellt werden.

Art. 63.

Der Porto-Bezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifs-Bestimmungen für die Transport-Strecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transport-Strecke.

Art. 63.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpost-Sendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transport-Verkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transit-Karten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.**Art. 67.**

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbeteiligte Post-Administration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramt wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbeteiligte Vereins-Postverwaltung sich zugefellen.

Ausbildung des Vereins.**Art. 68.**

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Post-Konferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags.**Art. 69.**

Gegewärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 in das Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schluß des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin am 6. April 1850.